

Satzung des **WIKING - Schlauchbootclub e.V.**



Stand 22.10.2016 (1/4)

§ 1) Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wiking-Schlauchbootclub“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V. Er hat seinen Sitz in Hofgeismar/Kassel.

§ 2) Zweck des Vereins

§ 2.1) Der Verein dient der Pflege des Bootssports auf See- und Binnengewässern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung einer Freizeitbeschäftigung mit dem Schlauchboot auf Grundlage des Amateurgedankens von Erwachsenen und Jugendlichen. Der Verein fördert auch die praktischen und theoretischen Fachkenntnisse, ferner gemeinsame Unternehmungen mit dem Boot und allgemeine Vereinstreffen.

§ 2.2) Mit der Wahl des Vereinsnamens fühlt sich der Verein traditionsgemäß mit dem Bootsfabrikat „Wiking“ verbunden und führt diese Tradition weiter. Der Verein bleibt rechtlich ungebunden und eigenständig in seinen Entscheidungen gegenüber dem Hersteller der Wiking-Schlauchboote oder anderer etwaiger Sponsoren.

§ 2.3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3) Clubabzeichen

Das Clubabzeichen (Clubstander und Wappen) wird in der Geschäftsordnung beschrieben. Nur Boote, deren Eigner Mitglied im Verein sind, dürfen dieses Wappen am Boot führen. Das Clubabzeichen darf nicht für vereinsfremde Zwecke benutzt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

§ 4.1) Die Mitgliedschaft steht der Allgemeinheit offen und setzt nicht den Besitz eines Bootes oder eines Bootes einer besonderen Art oder eines bestimmten Fabrikates voraus.

§ 4.2) Die Arten und Kriterien einer Mitgliedschaft werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4.3) Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt gegenüber dem Vorstand durch formlose schriftliche Willenserklärung.

§ 4.4) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann abgelehnt werden in Fällen, wenn diese den Interessen des Vereins schwerwiegend entgegenstehen. Dies bedarf einer schriftlichen Mitteilung der Gründe an den Antragsteller und muss vom Vorstand per Beschluss entschieden werden. Der Vorstand ist angehalten, zuvor mit dem Antragsteller Rücksprache zu halten und sich mit weiteren Clubmitgliedern eventuell verschiedener Interessengruppen zu beratschlagen.

Satzung des **WIKING - Schlauchbootclub e.V.**



Stand 22.10.2016 (2/4)

§ 4.5) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) mit Austritt durch schriftliche, formlose Mitteilung, frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn gegen Recht, Sitte oder Anstand, oder wenn schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen wurde, oder wenn das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gröblich verletzt hat. Dazu bedarf es mindestens einer vorherigen schriftlichen Abmahnung seitens des Vorstands mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Nach schriftlicher Antwort des abgemahnten Mitgliedes muss der Vorstand baldmöglichst mit Beschluss entscheiden und diesen schriftlich mitteilen.
- c) durch den Tod des Mitglieds
- d) nach 2maliger Nichtzahlung des Beitrages und erfolgter Abmahnung

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.1) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, vereinseigene Einrichtungen und Geräte zu benutzen, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Die Geschäftsordnung kann diesbezüglich zusätzliche Pflichten oder Einschränkungen regeln.

§ 5.2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Geschäftsordnung geregelten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 5.3) Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5.4) Stimmberechtigte Mitglieder können für die Mitgliederversammlung Anträge für Tagesordnungspunkte und Wahlvorschläge mindestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin dem Vorstand schriftlich mitteilen, damit diese Berücksichtigung bei der Einladung/Tagesordnung finden können. Anmerkungen und Ergänzungen zu bestehenden Tagesordnungspunkten können bis 2 Wochen vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden (ohne erneute Tagesordnung). Der Vorstand muss mit angemessener Frist (10 Wochen vor MV) vorher in einem einfachen Rundschreiben per E-Mail und in schriftlicher Form die Mitglieder von der bestehenden Mitgliederversammlung in Kenntnis setzen.

§ 6) Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 6.1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6.2) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden, oder wenn die Einberufung von mindestens einem fünften Teil der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründe schriftlich verlangt wird. Der Vorstand ist angehalten, die Mitgliederversammlung mit einem allgemeinen gesellschaftlichen Treffen des Vereins terminlich zu verbinden.

Der Vorstand beschließt den Ort der Mitgliederversammlung und gibt diesen und den Termin mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt durch Rundschreiben oder andere geeignete Formen. Die Angabe einer Tagesordnung ist - außer für solche mit Beschlüssen - nicht zwingend. Dringend gestellte Anträge können sofort auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmen.

§ 6.3) Die Mitgliederversammlung erhält die Berichte des Vorstandes und stimmt über dessen Entlastung ab. Sie nimmt die Wahlen unter Beachtung der ausgeglichenen Vertretung der Interessengruppen vor, beschließt den Inhalt der Geschäftsordnung, wählt Kassenprüfer, beschließt über Satzungsänderungen und bestimmt die Interessen des Vereinslebens.

Satzung des WIKING - Schlauchbootclub e.V.



Stand 22.10.2016 (3/4)

§ 6.4) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen auf eine Person ist nicht gestattet. Vereinsaufgaben können jedoch auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden, z. B. Online-Shop, etc. Der Vorsitzende hat auf die Ausgewogenheit der Interessengruppen im Verein zu achten. Nach Erfordernis kann der Vorstand sich von Beisitzern/Beratern bei fachspezifischen Fragen beraten lassen oder den Beisitzern bestimmte Funktionen übertragen, z. B. Leitung Online-Shop o. Ä. Die Beisitzer haben kein Wahl- oder Mitbestimmungsrecht im Vorstand: Die Beisitzer werden durch Vorstandsbeschluss gemäß § 8.2 be- und abberufen.

§ 6.5) Die Vorstandsmitglieder werden alle 3 Jahre neu gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine erneute Wahl ist möglich.

§ 6.6) Jedes Vorstandsmitglied kann in schriftlicher Form ohne Nennung der Gründe sein Amt niederlegen. Falls eine Einberufung der Mitgliederversammlung kurzfristig nicht möglich ist, kann von einem anderen Vereinsmitglied dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen werden. Dies ist mit Angabe der Notwendigkeit vom übrigen Vorstand zu beschließen.

§ 6.7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für finanzielle Verpflichtungen über einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag wird die Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitglieds benötigt.

§ 7) Geschäftsordnung

§ 7.1) In der Geschäftsordnung werden mindestens folgende Punkte geregelt

a) der Jahresbeitrag, dessen Höhe und die dazugehörigen Ausführungen und Fristen. b) die Kriterien und Arten einer Mitgliedschaft c) den von der Mitgliederversammlung festgelegten maximalen Betrag für finanzielle Verpflichtungen d) Das Mindestalter zum aktiven und passiven Wahlrecht.

§ 7.2) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung oder in Ausnahmefällen von dem Vorstand beschlossen. Im letzten Fall müssen die Gründe angegeben werden und auf der nächsten Mitgliederversammlung diese Beschlüsse bestätigt werden.

§ 8) Protokolle, Beschlüsse und Wahlen

§ 8.1) Die Mitgliederversammlungen sind mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandswahl ist geheim. Nur auf Grund einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Briefwahl möglich.

§ 8.2) Beschlüsse des Vorstandes benötigen die Stimmabgabe aller im Amt tätigen Vorstandsmitglieder und benötigen eine 2/3-Mehrheit.

§ 8.3) Alle Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und Schriftführer gezeichnet. Die Abstimmungen sind zahlenmäßig zu erfassen. Beschlüsse sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich den ordentlichen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 8.4) Von Versammlungen werden Protokolle vom Schriftführer oder von einem zu bestimmenden Protokollführer angefertigt. Diese werden vom Schriftführer gezeichnet, bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen oder zwecks Einsicht vorgelegt und sind anschließend von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen

Satzung des **WIKING** - Schlauchbootclub e.V.



Stand 22.10.2016 (4/4)

§ 9) Rechnungswesen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10) Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11) Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf Grundlage der Fassung vom 07.11.2009 mit Änderung §4.5 von der Mitgliederversammlung am 22.10.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.